

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang *Russisch* im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹ – Besonderer Teil –

vom 12. Oktober 2017
in der Fassung vom 09. Dezember 2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2020 (GBl. S. 701, 707), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Dezember 2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Dezember 2021 erteilt.

Präambel

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang *Russisch* die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang *Russisch* in Anlage 2 aufgeführt.

¹ Im Übrigen: Teilstudiengang *Russisch*.

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

§ 4 Module

Abweichend zu § 4 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung führt das endgültige Nichtbestehen eines gewählten Wahlpflichtmoduls erst zum Verlust des Prüfungsanspruches, wenn alle Kompensationsmöglichkeiten durch andere gleichwertige Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs ausgeschöpft wurden.

§ 5 Bewertung von Prüfungsleistungen, Berechnung der Fachnote

- (1) In Ergänzung zu § 12 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen einer Lehrveranstaltung zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden. In diesem Fall gibt die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson eine Gewichtung bis spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung vor. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen; dabei gelten § 12 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung entsprechend.
- (2) In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs *Russisch* wie folgt berechnet: gemäß § 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils werden alle Modulnoten für die Berechnung der Fachnote herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note des Moduls „Mündliche Abschlussprüfung“ wird doppelt gewichtet.

§ 6 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) In Ergänzung zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht die Masterprüfung im Teilstudiengang *Russisch* aus der erfolgreichen Teilnahme an den in diesem Besonderen Teil der Prüfungsordnung aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen im Bereich Fachwissenschaft und Fachdidaktik, inklusive einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss nicht zwingend die letzte Prüfungsleistung im Teilstudiengang sein; sie kann jedoch erst abgelegt werden, wenn zumindest die beiden fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodule erfolgreich absolviert worden sind.
- (4) Die Themen der mündlichen Abschlussprüfung entstammen den Forschungsfeldern der russischen Sprach- und Literaturwissenschaft; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die vorgeschlagenen Themen erwächst daraus nicht.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung wird in russischer Sprache durchgeführt und dauert 30 Minuten.
- (6) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfer*innen abgenommen, von denen mindestens eine*r die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Die*der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

- (7) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jede geprüfte Person eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Niederschrift ist von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 09. Dezember 2021

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende **Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen**

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen. Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung in Verbindung mit § 5 dieser Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder *reaction papers*. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung von der jeweiligen Lehrperson bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Abkürzungen / Legende

Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SW	Sprachwissenschaft

Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
SÜ	Sprachübung
Ü	Übung
VS	Verschränkungsseminar
VSÜ	Verschränkte Sprachübung (SÜ im Verschränkungsmodul)
WÜ	Wissenschaftliche Übung

Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

Erläuterung zum Verschränkungsmodul:

Verschränkungsseminar: integrative Verschränkung von Fachwissenschaft (i.d.R. aus dem Bereich der Sprachpraxis) und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. *team teaching* o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

Verschränkungsmodul: die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.
- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang *Russisch* auf folgende Arten realisiert:

- additiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- konsekutiv: Sprachübung (SÜ) (2 LP) plus Fachdidaktik (4 LP), 4 SWS
- integrativ: als team-teaching oder durch eine kompetente Lehrperson in Form eines Verschränkungsseminars mit fachwissenschaftlicher Komponente aus dem Bereich der Sprachpraxis (6 LP), 2 SWS
- anwendungsorientiert: Projektarbeit (6 LP), 1 SWS

Anlage 2: Modularisierung und Modulkurzbeschreibungen

Modularisierung:

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Russisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)			Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1 SWS (Blockseminar); 4 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Vertiefungsmodul Sprache Russisch PM; 2 SWS; 3 LP; SÜ	Vertiefungsmodul Wissenschaft WPM; 4 SWS; 11 LP; HS (8 LP) + WÜ (3 LP)	Verschränkungsmodul WPM; 1-4 SWS; 6 LP		Modul FD 1 Russisch PM; 2 SWS; 5 LP; S	8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)		Variante A: HS SW + WÜ LW	O D E R	Variante B: HS LW + WÜ SW		VSÜ FW (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: (2 SWS, 4 LP) Summe: 4 SWS, 6 LP	VS (2 SWS) oder PA (1 SWS); 6 LP

- ❖ Das Vertiefungsmodul „Sprache Russisch“ und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Vertiefungsmodul „Wissenschaft“ und das Verschränkungsmodul können entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 3+8=11 LP und 3+6+5=14 LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit der*dem Studienberater*in!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. FD 1, die beiden Vertiefungsmodule und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.
- ❖ Die Vor/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (Modul FD 3) erfolgt in Form eines Blockseminars mit einem vorbereitenden Block zu Beginn des SPS und einem nachbereitenden Block im Anschluss an das SPS (Gesamtumfang 1 SWS).

Modularisierung Master of Education im Fach *Russisch* (bei Studienbeginn im SoSe)

Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)		
4 (WiSe)	Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung PM; 2 LP			15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP	
3 (SoSe)	Vertiefungsmodul Wissenschaft WPM; 4 SWS; 11 LP; HS (8 LP) + WÜ (3 LP)					8-14 LP	6 LP
	Variante A: HS SW + WÜ LW	O D E R					
2 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1 SWS (Blockseminar); 4 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)					8-14 LP	6 LP	
		Verschränkungsmodul WPM; 1-4 SWS; 6 LP					Modul FD 1 Russisch PM; 2 SWS; 5 LP; S
		VSÜ FW (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: (2 SWS, 4 LP) Summe: 4 SWS, 6 LP	O D E R		VS (2 SWS) oder PA (1 SWS); 6 LP		

- ❖ Die in der Modulübersicht dargestellten Module des ersten und dritten Semesters (oder ggf. Teile davon) können nach Wahl der Studierenden auch in anderer Reihenfolge belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Veranstaltung (FD 1 oder FD 2 bzw. VS) muss jedoch vor dem SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 6+5=11 LP und 11+3 =14 LP, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ Die Vor/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (Modul FD 3) erfolgt in Form eines Blockseminars mit einem vorbereitenden Block zu Beginn des SPS und einem nachbereitenden Block im Anschluss an das SPS (Gesamtumfang 1 SWS).

Modulkurzbeschreibungen

Vertiefungsmodul Sprache Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Sprachübung zum Russischen	SÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		2			3	

Vertiefungsmodul Wissenschaft (Variante A): Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar zur russischen Sprachwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
Wissenschaftliche Übung zur russischen Literaturwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		4			11	

Vertiefungsmodul Wissenschaft (Variante B): Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Hauptseminar zur russischen Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis Hausarbeit	1 LP 3 LP 1 LP 3 LP	8
Wissenschaftliche Übung zur russischen Sprachwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 1 LP 1 LP	3
		4			11	

Verschränkungsmodul: Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Fremdsprachendidaktik (FD 2)	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 2 LP 1 LP	4
Verschränkte Sprachübung zum Russischen	VSÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 0,5 LP 0,5 LP	2
		4			6	

Verschränkungsmodul: Integratives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Verschränkungsseminar	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 2 LP	6
		2			6	

Verschränkungsmodul: Anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Projektarbeit	PA	1	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	0,5 LP 4,5 LP 1 LP	6
		1			6	

Modul FD 1: Fachdidaktik Russisch: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Fachdidaktik Russisch für Masterstudierende	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor-/Nachbereitung Leistungsnachweis	1 LP 3 LP 1 LP	5
		2			5	

Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS (2 eintägige Blockveranstaltungen, eine zu Beginn und eine im Anschluss an das SPS)	S	1	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vorbereitung, Portfolioerstellung und -präsentation	0,5 LP 3,5 LP	4
		1			4	

Abschlussmodul: Mündliche Abschlussprüfung: Pflichtmodul

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
Mündliche Abschlussprüfung	Dauer: 30 Minuten Inhalte: Sprach- und Literaturwissenschaft in russischer Sprache	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Vorbereitung (Eigenstudium)	2 LP	2

Näheres regelt § 6 dieses Besonderen Teils der Prüfungsordnung.

Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: siebzehn Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium	15 LP
				15

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. September 2018, S.943 ff.; geändert am 09. Dezember 2021 im Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2021, S. 1633ff.